

Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)

Vom 26. Juni 2021

Auf Grund von § 18 Absatz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/>) wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Corona-Verordnung Schule

Die Corona-Verordnung Schule vom 4. Juni 2021 (GBl. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen“ gestrichen.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „außer bei der Sicherheits- und Hilfestellung“ gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5

Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 CoronaVO“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV (BAnz AT 08 Mai 2021 V1)“ und die Wörter „§ 5 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten ist zu gewährleisten, dass

1. während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und

2. beim Unterricht an Blasinstrumenten

a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und

b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten wird zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen. Die Maßgaben gelten nicht bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35, sofern der Unterricht im Freien stattfindet.“

5. § 4 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den in den §§ 5 bis 7 Absatz 1 genannten Schwellenwert von

100 oder 165, so gelten die dort bestimmten Einschränkungen des Schulbetriebs ab dem übernächsten Tag. Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den in § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 7 Absatz 2 bis 4 genannten Schwellenwert von 35 oder 50, so gelten die dort bestimmten Einschränkungen des Schulbetriebs ab dem übernächsten Tag.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen den nach den §§ 5, 6 und 7 Absatz 1 maßgeblichen Schwellenwert von 100 oder 165, so treten an dem übernächsten Tag die jeweiligen Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Soweit dies schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Aufhebung der entsprechenden Einschränkungen des Schulbetriebs nach Entscheidung der Schulleitung auch erst bis zu drei Werktagen nach dem Außerkrafttreten vollzogen werden.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen den nach § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 7 Absatz 2 bis 4 maßgeblichen Schwellenwert von 35 oder 50, so treten an dem übernächsten Tag die jeweiligen Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs außer Kraft. Für die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage werden die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.

(4) In den Fällen der §§ 3 bis 7 macht das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass deren Voraussetzungen eingetreten sind.“

6. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ gestrichen.
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

(1) Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Durchführung des fachpraktischen Sportunterrichts im Freien und in Hallen nur zulässig

1. zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, und
2. in den Basiskursen Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums.

Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Bei Sicherheits- oder Hilfestellungen besteht die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der fachpraktischen Prüfung dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist, auch Schülerinnen und Schüler mitwirken, die nicht der Gruppe der Prüflinge angehören.

(2) Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, darf an allen Schulen fachpraktischer Sportunterricht in Hallen ausschließlich kontaktarm erfolgen; im Freien ist fachpraktischer Unterricht jeglicher Art an allen Schulen zulässig; der Unterricht darf dabei ausschließlich im Klassen- oder Gruppenverband erfolgen. Fachpraktischer Sportunterricht nach Absatz 1 darf auch in Hallen erfolgen. Für Sicherheits- oder Hilfestellungen gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, darf an allen Schulen fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art erfolgen. Für Sicherheits- oder Hilfestellungen in Hallen gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(4) Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis von unter 35 ist an allen Schulen unabhängig von Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art zulässig.

(5) Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Zu anderen Nutzern und zu Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern durchgängig einzuhalten; Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt.

(6) Bei fachpraktischem Sportunterricht nach Absatz 1 bis 4 können Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann,

sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(7) Absatz 1 bis 6 gelten für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 CoronaVO zulässig.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 CoronaVO“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 5 Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

11. § 13 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 14 wird § 13.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juni 2021

gez. Schopper